

Nutzungsordnung für die Verwendung privater Tablets im Unterricht

Für die Benutzung von privaten Tablets im Unterricht durch Schüler*innen werden folgende Regelungen erlassen. Eine Zuwiderhandlung kann entsprechenden geahndet werden. Ich bitte Sie, diese zur Kenntnis zu nehmen und durch Ihre Unterschrift zu bestätigen.

1 Nutzungsumfang

- (1) Die eigenverantwortliche Nutzung eines Tablets als dauerhaftes Arbeitsgerät im Unterricht ist Schüler*innen ab Klasse 9 gestattet. Des Weiteren obliegt es dem Schüler*in sicherzustellen, dass das Endgerät zum Anfang des Schultages vollständig geladen und für den Unterricht einsatzbereit ist.
- (2) Das von dem Schulträger zur Nutzung genehmigte Endgerät wird für unterrichtliche und andere schulische Zwecke eingesetzt. Den Nutzungsvorgaben der Lehrkraft ist Folge zu leisten. Eine private Nutzung während des Schulbetriebes ist nicht gestattet. Bei Regelverstößen kann die Arbeit mit dem Tablet durch den Lehrer teilweise oder vollständig eingeschränkt sowie die Herausgabe des Tablets bis Ende des Schultages verlangt werden.
- (3) Bei der Nutzung sind die gesetzlichen Bestimmungen, insbesondere auch des Straf-, Jugendschutz-, Datenschutz- und Urheberrechts, zu beachten. Für Ansprüche oder Schäden, die sich aus einer nicht bestimmungsgemäßen oder regel- / rechtswidrigen Nutzung des Endgerätes – insbesondere auch aus illegalen Downloads – ergeben, haftet der Nutzer*in, unabhängig von Ort und Zeit des Einsatzes des Endgerätes.
- (4) Jeder Schüler*in ist für den Schutz des Gerätes durch ein sicheres und nur ihm bekanntes Passwort verantwortlich.
- (5) Für die Nutzung zu schulischen Zwecken ist die Mitnahme geeigneter Kopfhörer (selbst angeschafft) für das Endgerät sicherzustellen.
- (6) Die Schüler*innen sind für die Dokumentation und Speicherung der Unterrichtsinhalte selbst verantwortlich. Auf Wunsch muss der Lehrkraft jederzeit Einblick in die dokumentierten Unterrichtsinhalte gewährt werden können.
- (7) Tafelanschriften müssen aus Gründen der Gerechtigkeit und der vergleichbaren Unterrichtsnutzung durch die Schüler*innen selbst dokumentiert werden. Ein Abfotografieren der Tafel ohne ausdrückliche Erlaubnis der Lehrkraft ist nicht gestattet.
- (8) Während Freistunden ist im Aufenthaltsraum die Nutzung des Tablets als Arbeitsgerät gestattet.

2 Haftung

- (1) Die Schule bzw. der Schulträger übernimmt keine Haftung für Schäden am Gerät, Verlust des Gerätes oder Diebstahl.

- (2) Die Schule bzw. der Schulträger übernimmt keine Versicherung für das Gerät. Es wird jedoch dem Erziehungsberechtigten empfohlen, eine private Haftpflichtversicherung für das Endgerät gegen Diebstahl, Verlust oder Schäden, welche durch Dritte entstehen, abzuschließen.

3 Überlassung an Dritte

- (1) Die Hardware darf, solange das Endgerät schulisch genutzt wird, nicht Dritten zugänglich gemacht oder überlassen werden.
- (2) Insbesondere ist die Weitergabe von Benutzernamen und Passwörtern, welche die Schuloberfläche/ Apps betrifft, untersagt.

4 Inhalte, Datenschutz und Sicherheit

- (1) Mit Erlaubnis der Lehrkraft sind Foto-, Filmaufnahmen und Audiomitschnitte auf dem Schulgelände zu schulischen Zwecken gestattet. Diese dürfen jedoch nicht im Internet oder sozialen Medien bereitgestellt werden. Hierfür ist eine gesonderte Genehmigung der Schulleitung notwendig, so lange es sich um ein Schülerprojekt handelt.
- (2) Es dürfen keine Medieninhalte, Fotos, Filme, Musik, Apps auf dem Gerät gespeichert oder/ und verwendet werden, welche rassistischen, pornographischen, gewaltverherrlichende, verfassungsfreundlichen, ehrverletzenden oder nicht altersgerechten Inhalts sind. Dies gilt ebenso für Inhalte, welche das Mobbing von Schülern*innen oder Lehrkräften beinhalten. Sollten etwaige Inhalte ausversehen bei Internetrecherchen aufgerufen werden, muss dies umgehend dem Lehrpersonal/ Ansprechpartner*in in der Schule mitgeteilt werden.
- (3) Bei einem bestehenden konkreten Verdachtsfall, dass sich jugendgefährdende oder Inhalte welche die Persönlichkeitsrechte anderer verletzen, auf dem elektronischen Gerät einer Schülerin oder eines Schülers befinden, ist die Lehrkraft berechtigt, das elektronische Gerät einzuziehen und die Eltern/ Behörden zu informieren sowie entsprechende Schritte einzuleiten.
- (4) Die Wahrung des Urheberrecht ist jederzeit zu gewährleisten. Es wird ausdrücklich untersagt, während der Schulzeit Filme, Musik oder Spiele zu „streamen“, zu „spielen“ oder „downzuloaden“. Ausnahme ist die explizite Anweisung durch eine Lehrkraft.

Datum, Ort

Unterschrift Eltern

Unterschrift Schüler*in